

## ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Beteilt:**

**Betreff:**

Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2020

**Beratungsfolge:**

01.10.2020 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Verfahrensregelung „Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2020“ wird zur Kenntnis genommen.

## Kurzfassung

Kurzfassung

### Begründung

In der laufenden Bewirtschaftung des Jahres 2020 zeichnet sich ab, dass die pandemiebedingten haushaltswirtschaftlichen Folgen in Form erheblicher Ertragsrückgänge - insbesondere bei der Gewerbesteuerentwicklung - bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen den Haushalt der Stadt Hagen stark belasten werden.

Derzeit ist der Umfang der Kompensation der Gewerbesteuereinbrüche aus staatlichen Mitteln noch nicht einschätzbar, da die Verteilung der angekündigten und nach oben beschränkten Mittel sich nach einem Berechnungsmodus ergibt, der die Hagener Berechnungsergebnisse ins Verhältnis zu den landesweiten Gewerbesteuereinbrüchen stellt.

Der Stadtkämmerer der Stadt Hagen hat daher mit Wirkung zum 17.09.2020 die Verfahrensregelung "Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2020" erlassen. Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der sparsamen Mittelbewirtschaftung ist diese örtliche Verfahrensregelung als einzig mögliches Instrument der Haushaltssteuerung so ausgestaltet, dass die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf ein sachlich und wirtschaftlich vertretbares Maß zurückgeführt wird und damit das Ziel des ausgeglichenen Haushaltes und der Auflagen des Stärkungspaktgesetzes sichergestellt wird.

Sobald erkennbar ist, dass eine adäquate Kompensation der Gewerbesteuereinbrüche erfolgt, ist beabsichtigt, die Bewirtschaftungsverfügung anzupassen.

Diese Bewirtschaftungsverfügung wird dem Rat der Stadt Hagen (Anlage) zur Kenntnis zu geben.

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Stadtsyndikus**

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# **VERFAHRENSREGELUNG**

## **3. BEWIRTSCHAFTUNGSVERFÜGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020**

Die Haushaltssituation ist angesichts der coronabedingten Mehraufwendungen und Mindererträge angespannt. Zwar werden diese voraussichtlich teilweise durch Landes- und Bundeshilfen kompensiert bzw. durch Bilanzierungshilfen auf die nächsten fünfzig Jahre verteilt. Anderseits ist der aus den letzten Jahren aus sprudelnden Gewerbesteuereinnahmen resultierende kleine Spielraum zur unterjährigen Deckung von über- und außerplanmäßigen Maßnahmen entfallen. Aufgrund dessen bitte ich um Verständnis für die nachstehenden engen Bewirtschaftungsregeln und weiterhin um gemeinsame intensive Bemühungen, den Haushaltausgleich auch in dieser schwierigen Zeit zu erreichen.

### **Bewirtschaftungsregeln**

Nicht coronabedingte zusätzliche Aufwendungen oder wegbrechende Erträge müssen grundsätzlich im Budget der Budgetverantwortlichen kompensiert werden.

**Dabei ist angesichts der veränderten Lage verantwortungsvoll abzuwägen, ob und welche der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind. **An die Prüfung der sachlichen und zeitlichen Unab-weisbarkeit ist ein enger Maßstab anzulegen.**

Ist im Ausnahmefall die Budgetüberschreitung nachweislich nicht vermeidbar, muss die Deckung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen oder die Kompensation von Mindererträgen und/oder Mindereinzahlungen durch Prioritätenbildung zu Lasten anderer Budgets des Vorstandsbereiches erfolgen. Erst nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten im Vorstandsbereich kann durch gesamtstädtische Prioritätensetzung die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln eines anderen Vorstandsbereichs geprüft werden.

Dabei kann aufgrund der weggebrochenen Gewerbesteuererträge nicht davon ausgegangen werden, dass hierzu zentrale allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

## Verfügbares Budget

Angesichts der coronabedingt angespannten Haushaltslage kann derzeit nicht mehr als 80 % des Jahresbudgets freigegeben werden.

Im investiven Haushalt bleibt es grundsätzlich bei der bisher praktizierten Einzelfreigabe mit Ausnahme der investiven Pauschalmittel (IPM). Diese werden hiermit ebenfalls in Höhe von 80 % des Ansatzes pauschal freigegeben.

Für die Einhaltung der Bewirtschaftungsregeln sind die Fachbereichsleitungen verantwortlich. Sie werden durch die dezentralen Steuerungsdienste unterstützt.

Eine Überschreitung des Bewirtschaftungsrahmens wird nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstandsbereich 2/20 ist in jedem Fall erforderlich.

Alle übrigen Regelungen meiner 1. und 2. Bewirtschaftungsverfügung 2020 gelten fort.

Hagen, den 17.09.2020

**STADT HAGEN**  
**DER STADTKÄMMERER**



In Vertretung  
Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des Dokumentes

- a) Der Begriff „Organisationseinheit“ umfasst im Kontext dieses Dokumentes sowohl Fachbereiche als auch Ämter.
- b) Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst sowohl Beamte als auch Beschäftigte.
- c) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise „-er/-innen“ verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Mitarbeiter) verwendet.  
An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.